

Besondere Bestimmungen 2019
der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Weser-Ems

§ 1 Zuständigkeit

Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LK) ist nach der Satzung des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. (PSVWE) für die Leistungsprüfungsordnung (LPO), Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Sitz der Geschäftsstelle: Heidewinkel 8, 49377 Vechta, Tel.: 04441/9140-0, Fax.: 04441/9140-17, e-Mail: info@psvwe.de, Internet: www.psvwe.de.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen, Gebühren

1. Wer gegen die LPO, die WBO, die APO oder die Besonderen Bestimmungen 2019 verstößt, wird von der LK Weser-Ems mit einer Ordnungsmaßnahme belegt. Grundsätzlich wird jede Ordnungsmaßnahme von EUR 50,00 aufwärts und jede zeitliche Sperre über den Rahmen einer Pferdeleistungsschau (PLS) / Breitensportliche Veranstaltung (BV) hinaus im offiziellen Organ („PSVWE-INFO“) veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig geworden ist.
2. Für die Bearbeitung und Genehmigung der Ausschreibungen, sowie die Beaufsichtigung und Überwachung der PLS, der BV und Sonderprüfungen gilt die Gebührenordnung des PSVWE.
3. Für Pferdetransporter dürfen keine Gebühren erhoben werden.
4. Falls eine erklärte Startbereitschaft nicht vor Prüfungsbeginn abgemeldet worden ist, kann der Veranstalter ein Bußgeld in Höhe von EUR 30,00 erheben.
5. Für Nachnennungen in Wettbewerben (nur WBO!) kann der Veranstalter als Bearbeitungsgebühr den doppelten Einsatz vom Teilnehmer fordern.

§ 3 Veranstaltungsformen

1. Pferdeleistungsschauen (PLS) werden in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) geregelt. Die Prüfungen, anlässlich einer PLS werden als Leistungsprüfung (LP) bezeichnet.
2. Breitensportliche Veranstaltungen (BV) werden in der Wettbewerbsordnung (WBO) geregelt. Die Prüfungen anlässlich einer BV werden als Wettbewerb (WB) bezeichnet.
3. Wird auf der Veranstaltung neben den WB **eine LP** ausgeschrieben, so gilt die Veranstaltung als PLS und es müssen die Rahmenbedingungen (Sanitätsdienst, Tierarzt, Aufsicht Vorbereitungsplatz, Impfbestimmungen, etc.) der LPO erfüllt werden.
4. Im Rahmen einer PLS (Springen / Dressur / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren) können WB nach der WBO durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Veröffentlichung der WB im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) zwingend vorgeschrieben und es wird die der Ausbildungs- und Förderungsbeitrag von EUR 1,00 pro Startplatz fällig.
5. Orientierungs- und Wanderritte / Orientierungs- und Wanderfahrten und Jagden / Jagdritte sind gebührenfrei zu genehmigen.
6. Reitertage / Fahrtage / Voltigiertage sind Vereinsvergleichsveranstaltungen auf Basis der WBO, die von Vereinen oder PSVWE Pferdebetrieben in Weser-Ems durchgeführt werden können.
 - 6.1. Die Ausschreibungen bedürfen der Genehmigung der LK.
 - 6.2. Diese Veranstaltungen dürfen grundsätzlich den Zeitraum von zwei Kalendertagen nicht überschreiten.
 - 6.3. An diesen Veranstaltungen sind außer den Mitgliedern des veranstaltenden Vereins bzw. Pferdebetriebes auch Mitglieder von höchstens 9 weiteren Vereinen u./od. Pferdebetrieben teilnahmeberechtigt.
 - 6.4. Der Veranstalter muss wenigsten einen anerkannten Richter einsetzen und der LK Weser-Ems benennen. Dieser ist mit dem Veranstalter für einen fairen, sportlichen und tierschutzgerechten Ablauf verantwortlich.
 - 6.5. Der Parcoursaufbau und die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz können durch einen Ausbilder mit gültiger Lizenz erfolgen.
 - 6.6. Die Wettbewerbe dürfen beim Reiten die Kl. L, beim Fahren die Kl. A und beim Voltigieren die Anforderungen der Kl. A (Gruppen / EVO) grundsätzlich nicht überschreiten. Bei Voltigiertagen muss der Longenführer mind. im Besitz des LA 5 (alt DLA IV) sein oder einen Longenführerausweis nachweisen können.
 - 6.7. Die erzielten Erfolge von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden werden nicht registriert und nicht für die Lizenzprüfung (LK 5) anerkannt.
 - 6.8. Die Vergabe von Geldpreisen ist nicht statthaft. Andenken und / oder Schleifen können vergeben werden. Der Einsatz pro Prüfung darf nicht mehr als EUR 5,00 betragen.

§ 4 Terminanmeldung, Genehmigung, Veröffentlichung, Richtereinsatz, Zeiteinteilung und Ergebnismeldung

1. Alle Termine und Ausschreibungen von PLS und BV müssen von der LK Weser-Ems genehmigt werden. Bei der FN sind über die LK Weser-Ems die Termine spätestens bis zum 1. August des Vorjahres für internationale PLS, spätestens bis zum 1. November des Vorjahres für PLS mit Prfg. der Kl. M** und höher zu beantragen. Bei der LK Weser-Ems sind die Termine spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres für alle anderen PLS auf den vorgeschriebenen Formularen einzureichen. Termine für BV, die nicht veröffentlicht werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor Nennungsschluss angemeldet und eingereicht werden, damit die Termine im Terminkalender veröffentlicht werden können. Bei Veröffentlichung der Ausschreibung im PSVWE- Info muss die Ausschreibung laut Termitabelle eingereicht werden.
2. Bewerbungen für die Meisterschaften (Weser-Ems-Meisterschaften, Goldene Schärpe, etc.) und Qualifikationen zum Bundeschampionat müssen bis einschließlich dem 1. September des Vorjahres bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Weser-Ems eingereicht werden.
3. Bei Qualifikationen zum Bundeschampionat (Dressur / Springen) müssen die aktuellen Anforderungen in den Qualifikationsprüfungen und Bestimmungen für die Qualifikationen zum Finale der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (siehe Kalenderveröffentlichung FN oder www.psvwe.de) berücksichtigt werden, sowie wenigstens drei erfahrene Richter (mind. SM / DM) eingesetzt werden, wobei zwei Richter auf der Richterliste der LK Weser-Ems und ein Richter auf der Richterliste einer benachbarten LK geführt werden muss
4. Pferdebetriebe, die dem Pferdesportverband Weser-Ems angeschlossen sind, dürfen BV durchführen. Diesen Betrieben wird dringend empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Später angemeldete Termine (PLS) können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die LK Weser-Ems die Veranstalter, die einen ordnungsgemäß angemeldeten Termin genehmigt erhalten haben, befragt, ob sie Einspruch erheben. Die zusätzlichen Verwaltungskosten gehen zu Lasten des angemeldeten Vereins (Mindestbetrag: EUR 25,00).
6. Alle Ausschreibungen einschließlich nachträglichen Ergänzungen von PLS (Dressur / Springen / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren) müssen im offiziellen Verbandsorgan, im „PSVWE-INFO“, und auf den Internetseiten des PSVWE veröffentlicht werden. BV können auf Wunsch auf den Internetseiten des PSVWE veröffentlicht werden, wenn Sie als Datenträger eingereicht werden. Zusätzlich können auf Wunsch die BV auch im Verbandsorgan („PSVW-INFO“) veröffentlicht werden.
7. Mit der Einreichung der Ausschreibung bei der LK zum Zwecke der Genehmigung überträgt der Veranstalter die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dieser Ausschreibung auf den Pferdesportverband Weser-Ems e.V. Demgemäß darf der Veranstalter bis zu Veröffentlichung dieser Ausschreibung im offiziellen Mitteilungsblatt des PSVWE- INFO die Ausschreibung oder deren Inhalt weder anderweitig veröffentlichen, vervielfältigen oder sonst wie verwerten. Danach kann der Veranstalter den Inhalt der Ausschreibung für Werbezwecke für seine Veranstaltung nutzen. Der Veranstalter darf seine Ausschreibung aber nicht zusammen mit Ausschreibungen anderer Veranstalter, die ihrerseits noch nicht genehmigt sind, veröffentlichen lassen.
8. Ausschreibungen, die im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) veröffentlicht werden müssen bzw. veröffentlicht werden sollen, müssen gemäß Termitabelle, die im Verbandsorgan („PSVWE-INFO“) veröffentlicht wird, in einfacher Ausfertigung bei der LK vorgelegt werden.
9. Auf BV muss mindestens ein Trainer mit gültiger Lizenz als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzt werden.
10. Mindestens ein Trainer mit gültiger Lizenz muss bei BV die Verantwortung für den Parcoursaufbau gemeinsam mit dem amtierenden Richter / übernehmen.
11. Auf dem Vorbereitungsplatz einer PLS ist ein anerkannter Richter einzusetzen. Laut LPO muss der Veranstalter für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz einen festen / überdachten Platz einrichten.
12. Nicht genehmigte Veranstaltungen ziehen Ordnungsmaßnahmen gegen Veranstalter, Reiter, Fahrer, Voltigierer, Richter und Parcourschefs nach sich.
13. Der LK Weser-Ems ist **8 Tage vor Beginn der Veranstaltung (PLS)** eine Zeiteinteilung zuzuschicken, aus der die Nennungszahlen, die eingesetzten Richter einschließlich Vorname, Nachname und Richterqualifikationen sowie die Einteilung der Richter inkl. der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz zu entnehmen ist. Andernfalls wird ein Bußgeld von EUR 80,00 pro Veranstaltungstag verhängt. Die Zeiteinteilung ist per E-Mail an ergebnisse@psvwe.de zu senden.
14. Der LK Weser-Ems ist **8 Tage vor der Veranstaltung (BV)** eine Zeiteinteilung zuzuschicken, aus der die Nennungszahlen und die Einteilung der Richter / Prüfer Breitensport inkl. der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz zu entnehmen ist.
15. Nach der Veranstaltung von PLS (einschließlich der WB) sind durch den Veranstalter der LK Weser-Ems **innerhalb von 7 Tagen** die Daten der Veranstaltung mit der auf TORIS oder Voris „ausgelagerten Veranstaltung“ zuzusenden (ergebnisse@psvwe.de). Nach der Veranstaltung von BV sind durch den Veranstalter der LK Weser-Ems die Ergebnisse **innerhalb von 7 Tagen** zuzusenden. Die Vorlage der Daten wird möglichst digital gewünscht (ergebnisse@psvwe.de).

16. Bei PLS mit Springprüfungen der Kl. S* und höher ist ein Parcourschef mit der Qualifikation SS und mindestens ein Parcourschef mit der Qualifikation SL erforderlich. Bei PLS mit Springprüfungen der Kl. M** ist ein Parcourschef mit der Qualifikation SM** und mind. ein Parcourschefanwärter erforderlich. Bei allen anderen PLS mit Springprüfungen der Kl. E bis M* ist ein Parcourschef mit der jeweiligen Qualifikation erforderlich und eine mit dem Parcourschef abzustimmende fachkundige Person als Parcourschefassistent (Trainer, Springreiter, etc.) erforderlich.
17. In der Disziplin Fahren / Voltigieren / Vielseitigkeit wird der § 56, 12 (Richterrotation) außer Kraft gesetzt.
18. Regelungen zu maximalen Nennzahlen (NeOn Max)
 - 18.1. Regionale Eingrenzung der Teilnehmer
 - 18.2. In Basis- und Aufbauprüfungen mindestens ein sportfachliches Handicap verwenden, hier ist das Pferdealter allein nicht ausreichend.
 - 18.3. In allen LP (Basis- und Aufbauprüfungen ausgenommen / siehe 18.2) müssen mindestens zwei sportfachliche Handicaps verwendet werden. Folgende Eingrenzungen sind grundsätzlich möglich:
 - Nur einzelne Leistungsklassen zulassen
 - Maximal ein oder zwei Startplätze pro Teilnehmer
 - Vorerfolge von Reiter und/ oder Pferd
 - Begrenzung von Ranglistenpunkten, hier jedoch nur eine sportlich realistische Einschränkung.
 - Unsportliche Handicaps werden nicht akzeptiert.
 - 18.4. In allen LP sind mindestens 40 Startplätze auszuschreiben.
 - 18.5. Ab Klasse M** sind keine sportfachlichen Handicaps notwendig.

§ 5 Abfassung der Ausschreibung:

1. In der Ausschreibung (PSVWE- INFO) werden die Turnierfachleute veröffentlicht, deshalb müssen mit Einreichung der Ausschreibung die Richter, Parcourschefs und ggf. der Technische Delegierte benannt werden. Änderungen der Meldung der Turnierfachleute müssen zeitnah der Geschäftsstelle bekannt geben werden.
2. Wird eine räumliche Abgrenzung der Teilnehmerkreise vorgenommen, so ist darauf zu achten, dass für LP der Kl. E-M* mindestens 6 Vereine und für LP der Kl. M** bis S* mind. der Bereich eines Bezirksverbandes im Verbandsgebiet des PSVWE eingeladen wird. Für LP ab Kl. S** müssen grundsätzlich alle Vereine des Pferdesportverband Weser-Ems eingeladen werden.
3. Turnierserien (mind. 3 Veranstaltungen pro Jahr) können angeboten werden, sofern Vertreter (Jahresturnierlizenz / Stammmitgliedschaft) aus mindestens 6 verschiedenen Vereinen, die dem PSVWE angeschlossen sind, an den Start gehen. Die Einladung von bis zu 20 Einzelreitern bzw. -fahrern oder -voltigierern je PLS bzw. BV ist möglich, sofern dies in der Ausschreibung ausdrücklich ausgeführt ist.
4. LP ausschließlich für Junioren / Junge Reiter sowie reine Ponyprüfungen dürfen an Werktagen (Ausnahme Schulferien Nds.) nur nach 14.00 Uhr durchgeführt werden. WB für Teilnehmer bis 18 Jahren dürfen an Wochentagen (Ausnahme Schulferien Nds.) nicht vor 17.00 Uhr beginnen.
5. In Dressur- und Hindernisfah- LP der Kl. A dürfen Großpferde und Ponys zusammen zugelassen werden.
6. Die LK Weser-Ems ist berechtigt, die Genehmigung von Ausschreibungen zu verweigern, die nach ihrer Auffassung als unsportlich anzusehen sind.
7. Springprüfungen der Kl. E sind gemäß LPO § 500,5 auszuschreiben. Ausnahme: Springprüfungen der Kl. E (LPO) ausschließlich für Senioren.
8. Der Einsatz für WB (WBO) darf 10,00 € nicht übersteigen.
Bei Voltigierwettbewerben (WBO), wie folgt

WBO- Gruppen	max.	20,00 €
WBO- Einzel	max.	7,50 €
WBO- Doppel	max.	10,00 €
Voltigierpferdewettbewerb	max.	10,00 €
Holzpferd-/ Movie-Gruppe	max.	20,00 €
Holzpferd-/ Movie Duo	max.	10,00 €
Holzpferd-/ Movie Einzel	max.	7,50 €
9. In der Ausschreibung kann der Veranstalter für eine besondere Personengruppe (z.B. Stammmitglieder seines Vereins) folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO / LK- Bestimmungen aufheben bzw. ergänzen:
 - Begrenzung der Startplätze pro Teilnehmer und Prüfungen.
 - Mindestenerfolge Pferd und Teilnehmer
 - Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
 - Zulassung niedriger Leistungsklassen

§ 6 Arzt, Tierarzt, Hufschmied, Medikations- und Pferdekontrollen

1. Der Veranstalter von PLS ohne Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) hat mindestens für die Rufbereitschaft eines Tierarztes zu sorgen (Angabe in der Ausschreibung / Zeiteinteilung). Bei LP Gelände (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben.
2. Die sanitätsdienstliche Versorgung bei BV muss durch mindestens einen Rettungssanitäter und einen Sanitätshelfer und die schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten gewährleistet sein.
3. Die sanitätsdienstliche Versorgung beim RT / FT / VT liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die LK Weser-Ems empfiehlt den Einsatz eines Sanitätsdienstes analog § 6.2.
4. Dem Veranstalter von BV wird von der LK empfohlen, mindestens für die Rufbereitschaft eines Tierarztes zu sorgen.
5. Bei jeder PLS sind auf Veranlassung des LK- Beauftragten mindestens 10 Pferde / Ponys (Voltigieren mindestens 3 Pferde / Ponys) durch den Aufsicht führenden Richter und einen Tierarzt gem. den 2 Durchführungsbestimmungen zu § 67 LPO zu überprüfen. Über den Umfang der Überprüfung und dessen Ergebnis ist der LK Weser-Ems Meldung zu machen.
6. Bei Vielseitigkeits- LP, Teilprüfung Gelände ist die Anwesenheit eines Hufschmieds vorgeschrieben. Bei Gelände- LP Fahren ist die Anwesenheit bzw. schnellste Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes (max. 30 min) vorgeschrieben. Bei allen sonstigen LP ist die Anwesenheit / Rufbereitschaft eines Hufschmieds nicht vorgesehen. Dieser Sachverhalt muss allerdings in der Ausschreibung bekannt geben werden.

§ 7 Prüfungsdurchführung

1. In Dressurprüfungen der Kl. E und A sind die Ritte durch die Richter mündlich oder schriftlich anhand der Leitfäden zu kommentieren.
2. Bei WB und LP bis einschließlich der Kl. A gibt die LK den Veranstaltern die Empfehlung im Falle der Teilung einer Prüfung bzw. eines Wettbewerbs ggf. eine Abteilung für Reiter (Jungen / Männer) zu bilden.

§ 8 Bestimmungen für Pony- WB und LP (ausgenommen Voltigieren)

1. Für die Teilnahme an WB ist für alle Ponys eine Größenfeststellung gem. LPO §16,5 vorgeschrieben, die im Equidenpass vermerkt wird. Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. führt im Auftrag der LK Weser-Ems Größenfeststellungen gem. LPO Durchführungsbestimmungen zu § 16,5 aus.
2. In Pony- LP (außer in Fahrprüfungen, Basis- und Aufbauprüfungen) sind Junioren zugelassen, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden.

§ 9 Stilspringprüfungen, Dressurreiterprüfungen

In Dressurreiterprüfungen / Dressurreiterwettbewerb / Springreiterwettbewerben / Stilspringprüfungen / Stilspringwettbewerben ist ein Reiter(in) mit bis zu 2 Pferden / Ponys startberechtigt.

§ 10 Vereinszugehörigkeit, Stammmitgliedschaft, Startberechtigung

1. Jeder Pferdesportler muss für einen Verein eine Stammmitgliedschaft erklären. Der Pferdesportler ist in LP / BW nur für diesen Verein startberechtigt.
2. Bei BV können auch Pferdesportler zugelassen werden, die keinem Sportverein in Niedersachsen angehören. Diese Reiter müssen über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen oder der Veranstalter muss für diesen Personenkreis eine gesonderte Haftpflichtversicherung abschließen, da der Sportversicherungsvertrag des LSB Niedersachsen hier nicht greift.

Sonderregelungen

1. Angehörige der Sportschule der Bundeswehr sind bei Zustimmung des Veranstalters in LP startberechtigt.
2. In Basis- und Aufbauprüfungen für Ponys sind Reiter aus Hannover / Bremen, Westfalen und Weser-Ems startberechtigt, wenn die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich ausschließt.
3. Mitglieder des S- und D- Kaders 2018 des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. sowie des C-Kaders, die Stammmitglied eines Vereins in Weser-Ems sind, erhalten unabhängig von ihrer Stammmitgliedschaft, ohne Altersbegrenzung von Reiter und Pferd und ohne die verlangten Mindestefolge in Leistungsprüfungen der Kl. M und S auf Antrag der Koordinatoren und in Abstimmung mit den Veranstaltern eine Startgenehmigung der LK Weser-Ems.
4. Reiter der LK S1 sind in Springprüfungen der Kl. M** und höher zugelassen, sofern die Startberechtigung für die LK S2 gegeben ist. In Springprüfungen der Kl. M gilt diese Regelung nur mit Pferden, die noch nicht in Kl. M* oder höher platziert sind.
5. Reiter der LK D1 sind in Dressurprüfungen der Kl. M** und höher zugelassen, sofern die Startberechtigung für LK D2 gegeben ist. In Dressurprüfungen der Kl. M gilt diese Regelung nur mit Pferden, die noch nicht in Kl. M* oder höher platziert sind.

§ 11 Teilnahmebeschränkung von Pferden und Ponys

1. Die Teilnahmeberechtigung je Pferd / Pony auf PLS ist beschränkt auf 4 Starts/Tag, davon max. 3 Starts in LP / WB über Hindernisse. Bei LP der Kl. M** max. 3 Starts pro Tag / LP der Kl. S* und höher max. 2 Starts pro Tag. Bei Voltigiertagen/Voltigier-WB max. 4 Starts/Tag, davon max. 2 Starts in Galoppwettbewerben.
Ausnahme: Kombinierte Dressur / Springprüfung gem. LPO § 810-834 gilt als 1 Start. Bei Teilnahme an Mannschafts – LP und Mannschafts– WB sind mehr als 3 Starts pro Tag zulässig insgesamt jedoch maximal fünf Starts pro Tag. Wettbewerbe an der Hand gelten nicht als Start (z.B. Gelassenheitsprüfung).
2. Die Pferdehandicaps in den Ausschreibungen bzw. LP oder WB gelten für alle Pferde / Ponys. Einzelne Personen (z.B. Mitglieder des veranstaltenden Vereins) können davon nicht befreit werden.

Bestimmungen für Voltigierturniere (Volt)

§ 12 Teilnahmeberechtigung

1. In den Leistungsklassen (Gruppen E-S und Junior / EVO L-S) müssen die Voltigierer eine gültige FN-Jahresturnierlizenz und die Longenführer einen gültigen Longenführerausweis (FN-Jahresturnierlizenz) besitzen. Ein Leistungsnachweis des vergangenen und des laufenden Jahres sowie evtl. Rückstufungsbescheinigungen müssen bei der Meldung zum Start vorgelegt werden. Können die geforderten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorgelegt werden, entscheidet der LK- Beauftragter über die Startberechtigung der Gruppe/des Einzelvoltigierers.
2. Als Einstieg in den Wettkampfsport ist für Nachwuchsgruppen die Klasse N und für – EVO die Kl. A bzw. E eingeführt worden.
In diesen Klassen (A/E-EVO und N-Gruppen) ist ein Leistungsnachweis der LK Weser-Ems zu führen. Gruppen- und Einzelvoltigierer sind bei Erfüllung der Anforderungen auch direkt in LK E, A bzw. L (Gruppen) oder LK L (Einzelvoltigierer) startberechtigt.
3. Voltigierer mit Handicap unterliegen nicht der Altersbegrenzung. Das Ein-/Auslaufen u./o. der Aufsprung ist in der Gangart freigestellt.
4. Die Durchführungsbestimmungen für Wettkämpfe der N-Gruppen und E-/A- Einzelvoltigierer sind im Anhang dieser Bestimmungen aufgeführt.
5. Auf Antrag des Koordinators / FB und in Abstimmung mit dem Veranstalter kann bei einer Voltigier-PLS das Technikprogramm ausgeschrieben werden.
6. Voltigierpferde dürfen während der Veranstaltung nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen longiert oder in korrekter Ausführung gem. LPO § 68.I und II (beliebiger, zweckmäßiger Reitanzug und Reitkappe/-helm) geritten werden.
7. Bei WB mit beurteilendem Richtverfahren wird zusätzlich eine Pferdenote vergeben. Weiterhin ist gem. LPO § 203 das Pferd bis zur Startfreigabe im Trab auf dem Zirkel vorzustellen.
8. Siegerehrungen sind zeitnah nach Beendigung der Prüfung durchzuführen, mindestens jedoch 3 Siegerehrungen/Veranstaltungstag bis 8 Std. Dauer (ausgenommen Meisterschaften).
9. Bei getrennter Durchführung von Pflicht und Kür (bzw. Technikprogramm) sollte der 2. Durchgang (Kür/Technikprogramm) zeitlich unmittelbar folgen (ausgen. Meisterschaften).
10. Bei Prüfungen/WB mit unterschiedlichen Anforderungen in Pflicht/Kür ist eine Zusammenlegung nicht gestattet.
11. Alle Vo. WB dürfen auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. Bei Galopp- WB im jeweiligen Handgalopp.
12. EV- / Gruppen- / Doppel- Vo. dürfen in einem VO.-WB nur einmal starten. Ein Gruppenvoltigierer darf auf einem WBO – WB nur in einem Gruppen- WB starten (analog LPO § 65,3).
13. Starts in verschiedenen Gruppen (WBO) ist nicht gestattet (analog LPO § 65.3)
14. Bei WBO-WB muss der Longenführer mind. im Besitz des LA 5 (alt DLA IV) sein oder einen Longenführerausweis nachweisen können.
15. Die Bewertung in allen Vo.-WB mit Platzierung erfolgt mit 2 Richtern im gemeinsamen oder getrennten Richtverfahren oder 1 Richter + 1RA im gemeinsamen Richtverfahren. Bei Bock-/Holzpferd- oder Movie-WB ist ein Richter zulässig.

E. Bestimmungen für Sonderprüfungen

§ 13 Sonderprüfung für das Abzeichen im Pferdesport gem. APO Abschnitt D

Es gelten die Bestimmungen der APO mit folgenden Ergänzungen:

1. Der Prüfungstermin muss rechtzeitig (spätestens 21 Tage vor der Prüfung) bei der LK Weser-Ems schriftlich beantragt werden. Prüfungen, die ohne schriftliche Genehmigung der LK Weser-Ems abgehalten werden, können nicht anerkannt werden und sind ungültig.
2. Die Lehrgangsleiter von Abzeichenmaßnahmen müssen über die folgende Fortbildungsnachweise verfügen:
 - Trainer C, B, A mit gültiger Trainerlizenz des DOSB.
 - Bei LA 4 darf das Vorbereitungsseminar grundsätzlich von einem Trainer C mit gültiger Trainerlizenz des DOSB durchgeführt werden.
 - Pferdewirte mit gültiger Trainerlizenz des DOSB oder gültigem Fortbildungsnachweis der BBR oder Pferdewirtschaftsmeister oder Richter, die auf Richterliste der LK Weser-Ems geführt werden.
3. Die Prüfer für Sonderprüfungen werden von der LK Weser-Ems bestellt. Soweit die APO als Prüfer Trainer verlangt, müssen diese eine gültige LSB Lizenz besitzen. Soweit die APO als Prüfer Richter verlangt, müssen diese mind. die Qualifikation DL u. SL, FA bzw. VoE haben. Bei den Reit-, Fahr-, Voltigier- und Longierabzeichen kann ein Prüfer durch den Veranstalter benannt werden, der andere Richter wird durch die LK Weser-Ems benannt. Der Basispass Pferdekunde kann ausschließlich von Richtern mit mind. der Qualifikation DL / SL / FA / VoE abgenommen werden.
4. Die Richter sind gemeinsam mit dem Veranstalter für regelkonforme Durchführung nach gültiger APO verantwortlich.
5. Der Richter darf im eigenen Verein nicht tätig werden. Des Weiteren ist einer in der Person der Richter begründeten Besorgnis der Befangenheit Sorge zu tragen
6. Die Zahl der Teilnehmer pro Halbtage (ca. 4 Std.) ist begrenzt beim Basispass und den Deutschen Abzeichen:
 - auf 30 Basispässe oder 20 Abzeichen oder 20 Kombinierten (z.B. 10 Basispass und 10 RA),
 - auf 10 Fahrabzeichen
 - auf 35 Voltigierabzeichen
7. Die Prüfungsunterlagen sind beim Pferdesportverband Weser-Ems e. V. mit der Anmeldung des Termins anzufordern und vor Beginn der Prüfung ausgefüllt den Prüfern vorzulegen.
8. Die Abrechnung der Prüfungen incl. der Prüfungsunterlagen erfolgt nach der jeweiligen Prüfung durch den Pferdesportverband Weser-Ems e.V.
9. Es wird eine Grundgebühr von 25,- € für die Abzeichenprüfungen erhoben. Wer die Daten per ARIS an den PSVWE (meyer@psvwe.de) sendet, bekommt diese mit der Rechnung automatisch wieder gutgeschrieben.
10. Die Kosten für die Prüfungskommission sind, entsprechend den gültigen Sätzen für Turnierrichter, vom Veranstalter zu tragen.
11. Die Prüfungsplätze müssen den Anforderungen der LPO entsprechen. Die Abnahme des Reiterpasses hat im Gelände zu erfolgen und ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ggf. zu verschieben.
12. Der Basispass Pferdekunde ist Voraussetzung für den Erwerb des ersten Geländeabzeichens oder der Abzeichen RA 5 / FA 5 / LA 5 / VA 4 bzw. sofern nicht bereits die Abzeichen RA 6 und RA 7 abgelegt wurden. Der Nachweis muss in Form einer Kopie des Zertifikates vorgelegt werden, falls die Prüfung nicht am selben Tag abgelegt wird. Sind vor dem 01.01.2000 bereits Abzeichenprüfungen (keine Motivationsabzeichen) abgelegt worden, können diese als Voraussetzung anerkannt werden und sind ebenfalls in Form einer Kopie den Prüfungsunterlagen beizulegen.
13. Die Abzeichen sind nach bestandener Prüfung durch die Richter zu überreichen.
14. Die Abzeichenkarten können erst nach Eingang der vollständig ausgefüllten Prüfungsunterlagen und nach Bezahlung der Abzeichenprüfung ausgestellt werden. Die Unterlagen müssen spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden.
15. Alle nicht vergebenen Abzeichen und Urkunden müssen zurückgesandt werden!
16. Bei Rücksendung der Prüfungsunterlagen muss eine Kopie des vorherigen Abzeichens der Teilnehmer beigelegt werden.
17. Die Zusendung und das fehlerfreie Ausstellen der Ausweiskarte ist nur möglich, wenn die Nachweisbögen der Prüfungen gut leserlich und vollständig ausgefüllt sind.

F. Verbindlichkeit der Bestimmungen

Im Übrigen gelten für alle PLS/BV die Bestimmungen der LPO, der WBO, der APO, die Satzung des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. und die Bestimmungen 2019 der LK Weser-Ems. Letztere sind durch Beschluss der LK Weser-Ems vom 29. November genehmigt worden, und treten zum 01.01. 2019 in Kraft.

Vechta, den 29. November 2018

gez. Claus Bergjohann
(Vorsitzender)

**Ergänzung der Besonderen Bestimmungen Voltigieren
der LK Weser-Ems ab 01.01.2019**

N-Gruppen:

Teilnahmeberechtigung:

- 6- 9 Voltigierer, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre alt werden
- Der Longenführer muss im Besitz des Longenführerausweises (FN-Jahresturnierlizenz) oder mind. des LA 5 (alt DLA Kl. IV) (Kopie des LA muss mit der Nennung abgegeben werden) sein
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die Pflicht- Auf- und Abgänge erfolgen im Galopp. Aufsprung mit korrekter Hilfestellung einer geeigneten Person oder eines geeigneten Gruppenmitglieds erlaubt.
- Bei allen Kür- Auf- und Abgängen ist ein Helfer erlaubt
- Voltigierer aus höheren LK (E-S) sind nicht startberechtigt
- Die Gruppen sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden

Anforderungen und Bewertung gem. E- / A- Gruppen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus fünf Übungen, die in einem Block, wahlweise auf der linken oder rechten Hand im Handgalopp ausgeführt werden.

Aufsprung (ohne Bewertung)

1. Freier Grundsitz vw, beliebige statische Armhaltung
2. Seitsitz angefasst (Innen und Außen)
3. Bank- Fahne – daraus.
4. Knien vw, beliebige statische Armhaltung – daraus:
5. Stütz- Abgang nach innen/ Landung

II. Kür: Die A- Kürelemente (siehe A- Gruppen) werden im Schritt, wahlweise auf der linken oder rechten Hand ausgeführt.

Bewertung:

Pflicht:	max. 10,0 Punkte/Pflichtübung		
	geteilt durch die Anzahl der Voltigierer = Pflichtnotensumme		x 2,0
Kür:	Wert der Kürelemente:	max. 10,0 Punkte	x 1,0
	Gestaltung:	max. 10,0 Punkte	x 1,5
	Ausführung:	max. 10,0 Punkte	x 3,0
	Pferdenote Pflicht:	max. 10,0 Punkte	x 1,0
	Pferdenote Kür:	max. 10,0 Punkte	x 1,0
	Gesamteindruck:	max. 10,0 Punkte	x 1,0

Zeit:

Kür: max. 4,0 Minuten

Pflicht: 1 min. je Voltigierer

Es gilt der Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 20,00 €/Gruppe

A-Einzelvoltigierer:

Teilnahmeberechtigung:

- Voltigierer (Gruppenvoltigierer aller LK), die im laufenden Kalenderjahr mindestens 10 und höchstens 15 Jahre alt werden
- EVO aus höheren EVO-LK (L-S) sind nicht startberechtigt.
- Der Longenführer muss im Besitz des Longenführerausweises (FN-Jahresturnierlizenz) oder mind. des LA 5 (alt DLA Kl. IV) sein (Kopie des LA muss mit der Nennung abgegeben werden))
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die EVO sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden.

Anforderungen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus acht Übungen, die in einem Block im Galopp ausgeführt wird.

Anf. und Bewertung gem. A- Gruppen Pflicht

1. Aufsprung,
2. freier Grundsitz vorwärts,
3. Bank-Fahne
4. Liegestütz
5. Quersitz (innen/außen)
6. Knien
7. Stüttschwung vl.
8. Landung nach erfolgtem Abgang nach innen

II. Kür: Kür Elemente

Standspagat vw
Prinzensitz sw frei
Stütz auf der Kruppe
Rollbewegung
Bank rl, mit Abspreizen eines Beines

Jedes vorgeschriebene Kür Element der Kür wird mit 1,0 Punkten bewertet. Fünf weitere, frei wählbare Elemente fließen wie folgt in die Bewertung ein:

S * 1,0
M * 0,5
L * 0,0

Die Kür wird im Galopp ausgeführt.

Bewertung:

Pflicht:	max. 10,0 Punkte/Pflichtübung
Kür: Schwierigkeit:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Gestaltung:	max. 10,0 Punkte x 2,0
Ausführung:	max. 10,0 Punkte x 3,0
Pferdenote Pflicht:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Pferdenote Kür:	max. 10,0 Punkte x 1,0

Die Ausführungsnote ergibt sich aus der Summe der im Protokoll vermerkten Abzüge im Verhältnis zu der Anzahl der gezeigten Elemente.

Zeit: Kür: max. 1,0 Minuten

Es gelten die Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 7,50 €/EVO

E-Einzelvoltigierer:

Teilnahmeberechtigung:

- Voltigierer (Gruppenvoltigierer aller LK), die im laufenden Kalenderjahr mindestens 8 und höchstens 13 Jahre alt werden
- EVO aus höheren EVO-LK (A; L-S) sind nicht startberechtigt.
- Der Longenführer muss im Besitz des Longenführerausweises (FN-Jahresturnierlizenz) oder mind. des LA 5 (DLA Kl. IV) sein (eine Kopie des LA muss mit der Nennung abgegeben werden)
- 5 jährige und ältere Pferde/Ponys
- Die EVO sind verpflichtet, über ihre Ergebnisse einen Leistungsnachweis zu führen, der von der LK Weser-Ems ausgegeben wird. Dieser muss bei der Meldung zum Start vorgelegt werden.
- Aufsprunghilfe bei der Kür erlaubt.
- Platzierung erfolgt nur für Longenführer und Voltigierer

Anforderungen:

I. Pflicht: Die Pflicht besteht aus acht Übungen, die in einem Block im Galopp ausgeführt wird.

Anf. und Bewert. gem. A- Gruppen Pflicht

- | | |
|-----------|---|
| 1. Block: | 1. Aufsprung, |
| | 2. freier Grundsitz vorwärts, |
| | 3. Bank--Fahne, |
| | 4. Liegestütz, Einbücken zum Sitz |
| | 5. Quersitz |
| | 6. Knien |
| | 7. Stüttschwung vl. |
| | 8. Landung nach erfolgtem Abgang nach innen |

II. Kür: Kürelemente

Standspagat vw
Prinzensitz sw frei
Stütz auf der Kruppe
Rollbewegung
Bank rl. mit abspreizen eines Beines

Jedes vorgeschriebene Kürelement der Kür wird mit 1,0 Punkten bewertet. Fünf weitere, frei wählbare Elemente fließen wie folgt in die Bewertung ein:

S * 1,0
M * 0,5
L * 0,0

Die Kür wird im Schritt ausgeführt.

Bewertung:

Pflicht:	max. 10,0 Punkte/Pflichtübung
Kür: Schwierigkeit:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Gestaltung:	max. 10,0 Punkte x 2,0
Ausführung:	max. 10,0 Punkte x 3,0
Pferdenote Pflicht:	max. 10,0 Punkte x 1,0
Pferdenote Kür:	max. 10,0 Punkte x 1,0

Die Ausführungsnote ergibt sich aus der Summe der im Protokoll vermerkten Abzüge im Verhältnis zu der Anzahl der gezeigten Elemente.

Zeit: Kür: max. 1,0 Minuten

Es gelten die Bewertungsbogen der LK Weser-Ems

Einsatz: 7,50 €/EVO

Ergänzung der Besonderen Bestimmungen der LK Weser-Ems für Pony-, Kaltblut- und Reitpferderennen ab 01.01. 2019
--

Pferderennen werden nach den Anweisungen der LK Weser-Ems und den Bestimmungen des jeweiligen Vereins durchgeführt.

Die Reiterinnen und Reiter unterwerfen sich den Anordnungen des Starters, Richters bzw. der Rennleitung des veranstaltenden Vereins. Außerdem müssen sie in Reiter in Pony-, Kaltblut-, Reitpferderennen ihre Stammmitgliedschaft in einem den Landesverbänden angeschlossenen Reitverein nachweisen (Sportbund). Berufsrennreiter des DVR sind ausgeschlossen. Ponyrennen sind bereits in der WBO erfasst.

Für Kaltblut- und Reitpferde ist folgendes zu beachten:

- Identitätspapiere (Fotokopie des vollständigen Abstammungsnachweises – mindestens eine Elternteilseite muss lückenlos nachgewiesen werden - sind mit der Nennung einzureichen)
- Offen für 4-18jährige Warmblut-, Halbblut- sowie Kaltblutpferde mit Equidenpass des jeweiligen Zuchtverbandes, bei denen die Besitzverhältnisse eindeutig geklärt sein müssen.
- Ausgeschlossen sind Vollblutpferde bzw. Pferde, die sich nach dem 01. Oktober 2017 in Trainers Hand befinden oder auf einer Trainingsliste stehen.
- Der Equidenpass ist am Renntag vorzulegen, eine Kopie zu hinterlegen.
- Für Reitpferderennen mit Totalisator: Es dürfen nur Pferde an diesem Rennen teilnehmen, welche im Zuchtbuch des Hannoverschen Halbblutes des Hannoveraner Verbandes eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die genealogischen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Zuchtbuch des Hannoverschen Halbblutes erfüllen.
Alter der Reiter- /innen: mindestens 16 Jahre
Mindestgewicht des Reiter/innen: 60 kg (mit Sattelzeug, Bleigewichte sind mitzubringen)
Startgeld bei Reitpferderennen 10,00 € (fällig bei der Starterangabe)
die Länge:
bei Reitpferderennen sollten möglichst 1600 m,
bei Kaltblutrennen 600 m nicht überschritten werden
- Für Reitpferde sind im Rennen vier Hufeisen vorgeschrieben. Es sollten möglichst Falzeisen verwendet werden. Die Hufeisen müssen bündig abschließend sein. Hufeisen mit Stollen bzw. scharfen Kanten und Nägeln (die über 2 mm herausstehen) sind nicht zulässig.
- Sporen und Peitsche sind nicht erlaubt, eine Reitgerte jedoch bis 65 cm Länge mit Lederklatz am unteren Ende,
- Splittersichere Sturzkappe und Sicherheitsweste ist Pflicht,
- Renndress (evtl. eigene Rennfarben) sind angebracht, möglichst bei der Nennung mit angeben,
- **Alle Pferde sind am Renntag nur 1x startberechtigt!**
- Waageschluss: 1 Stunde vor dem Rennen.

Es ist Pflicht, dass der Besitzer für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abschließt, der Reiter im eigenen Interesse eine ausreichende Unfallversicherung.

Die einzelnen vom Veranstalter ausgeschriebenen Rennen können durch angemessenes, aufgegliedertes Renngeld, Ehrenpreise und evtl. Fahrtkostenzuschuss honoriert werden.

Bei Nichtstartern in Kalt- und Reitpferderennen ist ein tierärztliches Attest vorzulegen oder ein Reugeld von 30,00 € zu entrichten. Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Teilnehmer und Besitzer den Bestimmungen der Rennausschreibung.

Für den Pferdenotdienst steht ein erfahrenes Veterinärteam, vom Beginn bis zum Schluss der Rennveranstaltung zur Verfügung. Evtl. notwendige, sofortige Behandlungen können durchgeführt werden. Für den Fall einer schweren, nicht heilbaren Verletzung (z. B. offene Fraktur) entscheidet jeweils der diensthabende Tierarzt nach sorgfältiger Prüfung im Rahmen des Tierschutzgesetzes über die zu treffenden Maßnahmen.

Vechta, den 29.November 2018
LK Weser-Ems